

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Mai 1955

Nummer 61

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

III. Kommunalaufsicht: Bek. 2. 5. 1955, Satzung des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes. S. 817. — Bek. 5. 5. 1955, Änderung des Namens der Gemeinde E s c h, Landkreis Euskirchen, in Dom-Esch. S. 819

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 7. 5. 1955, Körperliche Leistungsprüfung. S. 819.

D. Finanzminister.

RdErl. 10. 5. 1955, G 131; hier: Trennungsschädigung und Umgangskostenersatz für Beamte z. Wv. bei ihrer Wiederverwendung im öffentlichen Dienst der Länder, Gemeinden und sonstigen nicht bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts. S. 819.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 14. 4. 1955, Entschädigung für Grubenaufwand. S. 821.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 6. 5. 1955, Zulassung von Milcherhitzen. S. 821/22.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

C. Innenminister

III. Kommunalaufsicht

Satzung des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes

Bek. d. Innenministers v. 2. 5. 1955 —
III B 5/716 — 542/55

Die Verbandsversammlung des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes hat am 4. November 1954 die folgenden Änderungen der am 28. August 1950 genehmigten Satzung (MBI. NW. S. 815) beschlossen.

1. § 10

a) In Ziff. 2 Buchst. c werden hinter dem Wort „diesem“ die Worte „für die Dauer der Wahlzeit des Rates“ eingefügt.

Der folgende Satz wird angefügt: „Bei vorzeitigem Ausscheiden wird vom Rat der Nachfolger für den Rest der Wahlzeit seines Vorgängers gewählt.“

b) Der bisherige Absatz 3 in Ziff. 2 wird gestrichen. An seine Stelle tritt der folgende Absatz 3:

„Das Ratsmitglied (Stellvertreter) übt bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Rat oder nach Ablauf der Wahlzeit des Rates sein Amt solange weiter aus, bis der Nachfolger vom Rat dem Verband benannt ist.“

c) Die bisherige Ziff. 3 wird gestrichen. An ihre Stelle tritt die folgende Ziff. 3:

„3. Die Verbandsversammlung wählt auf Vorschlag des Verbandsvorstandes auf die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte einen ersten Vorsitzenden (Präsidenten) und einen zweiten und dritten Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.“

Erl'scht die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung, wird der Nachfolger in der nächsten Verbandsversammlung für den Rest der Wahlzeit seines Vorgängers gewählt.“

2. § 12 Ziff. 1 Buchst. b

In der ersten Zeile wird das Wort „des“ durch das Wort „der“ ersetzt. Die Worte „seines Stellvertreters“ werden gestrichen.

3. § 13

a) In Ziff. 1 wird in der 1. Zeile das Wort „dem“ durch das Wort „den“ ersetzt. Die Worte: „seinem Stellvertreter“ werden gestrichen.

b) In Ziff. 1 wird der dritte Satz gestrichen. An seine Stelle tritt der folgende dritte Satz:

„Bei Behinderung kann sich der Verbandsvorsteher durch einen von ihm benannten Beamten des Verbandes, der leitende Direktor der Girozentrale durch ein anderes Direktionsmitglied, der Landesobmann der Sparkassen durch seinen Stellvertreter vertreten lassen.“

c) In Ziff. 4 wird hinter dem ersten Satz folgender zweiter Satz eingefügt:

„Die Vorsitzenden der Verbandsversammlung führen ihr Amt bis zur Wahl neuer Vorsitzender weiter.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

4. § 14

In Ziff. 3 erster Satz werden hinter dem Wort „Verbandsvorsteher“ folgende Worte eingefügt: „oder der von ihm benannte Beamte“.

5. § 15 Ziff. 1 lfd. Nr. 1

Das Wort „des“ wird durch das Wort „der“ ersetzt. Die Worte „und seines Stellvertreters“ werden gestrichen.

6. § 17

a) In Ziff. 1, Satz 1, wird zwischen den Wörtern „Der Vorsitzende“ das Wort „erste“ eingefügt.

b) In Ziff. 1, Satz 2, werden die Worte „von dieser gewählten Stellvertreter“ gestrichen und durch die Worte „zweiten oder dritten Vorsitzenden“ ersetzt.

- c) die bisherige Ziff. 2 wird gestrichen. An ihre Stelle tritt die folgende Ziff. 2:
 „2. Die Vorsitzenden der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes nehmen ihre Geschäfte ehrenamtlich wahr.“

Die Änderungen sind von mir im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Minister für Wirtschaft und Verkehr genehmigt worden; sie treten gemäß § 24 der Satzung mit Wirkung vom Tage der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

— MBl. NW. 1955 S. 817.

Aenderung des Namens der Gemeinde Esch, Landkreis Euskirchen, in Dom-Esch

Bek. d. Innenministers v. 5. 5. 1955 —
 III A 5181/55

Durch Beschuß der Landesregierung v. 19. 4. 1955 ist der Name der Gemeinde Esch, Landkreis Euskirchen, in Dom-Esch geändert worden.

— MBl. NW. 1955 S. 819.

IV. Öffentliche Sicherheit

Körperliche Leistungsprüfung

RdErl. d. Innenministers v. 7. 5. 1955 —
 IV C 4 Tgb.Nr. 69/55

1. Die in den RdErl.
 v. 13. 10. 1952 — IV E 1 973/52 (MBl. NW. S. 1525)
 v. 18. 2. 1953 — IV E 1 135/53 (MBl. NW. S. 331) u.
 v. 4. 5. 1954 — IV C 3 816/54 (MBl. NW. S. 832)
 angeordnete körperliche Leistungsprüfung ist jährlich in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August (für Nachzügler bis 30. September) unverändert abzulegen.
 2. Die ärztlichen Untersuchungen sind so rechtzeitig durchzuführen, daß den Polizeibeamten eine ausreichende Vorbereitungszeit bis zur Ablegung der körperlichen Leistungsprüfung zur Verfügung steht.
 3. Zur Verhütung von Körperschäden ist das in Ziff. 5 meines RdErl. v. 18. 2. 1953 — IV E 1 135/53 — angeordnete Training durchzuführen. Auf die Erfassung und schriftliche Festlegung der erzielten Trainingsleistungen weise ich besonders hin.
- Die im Leitfaden für die Körperschulung der Polizei, herausgegeben vom Fachausschuß des Deutschen Polizeisportkuratoriums, auf den Seiten 12, 117/18 und 160, Ziff. 4 Abs. 1 enthaltenen Sicherheitsbestimmungen sind genau zu beachten. Soweit der Leitfaden für die Körperschulung der Polizei bei den Dienststellen noch nicht vorhanden ist, ist er unverzüglich zu beschaffen.
4. Über das Ergebnis der körperlichen Leistungsprüfung ist zum 1. Januar jeden Jahres unter Verwendung des im RdErl. v. 4. 5. 1954 — IV C 3 Tgb.Nr. 816/54 (MBl. NW. S. 832) — aufgeführten Musters zu berichten. Hierbei sind die Spalten 17 und 18 unberücksichtigt zu lassen.

An die Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen.

— MBl. NW. 1955 S. 819.

D. Finanzminister

G 131;

hier: Trennungentschädigung und Umzugskostenersatz für Beamte z. Wv. bei ihrer Wiederverwendung im öffentlichen Dienst der Länder, Gemeinden und sonstigen nicht bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts

RdErl. d. Finanzministers v. 10. 5. 1955 —
 B 3001 — 1591/IV/55

I.

Nach meinem RdErl. v. 8. 12. 1954 (MBl. NW. S. 2194) Abschn. B 4 d) u. 5 sollen Erstattungslisten nach dem diesem RdErl. beigefügten Muster als Rechnungsbelege

dienen, und zwar sowohl bei der Landeshauptkasse als auch bei den rechnunglegenden Kassen der Landesbehörden und der Landschaftsverbände. Der Bundesrechnungshof hat nunmehr mitgeteilt, daß er diese Erstattungslisten nicht als prüfungsfähige Rechnungsbelege anerkennen könne; die mit der sachlichen Feststellung verbundene allgemeine Erklärung, daß die in dem u. a. RdErl. geforderten Voraussetzungen erfüllt seien, könne nicht als ausreichend angesehen werden. Ich bitte daher, den Erstattungslisten für jeden Einzelfall eine Ausfertigung der Umzugskostenrechnung (Abschrift, Fotokopie) und einen Nachweis über die gezahlte Trennungentschädigung beizufügen.

Der Nachweis über die gezahlte Trennungentschädigung muß enthalten:

- a) Bezeichnung der Behörde, die den Unterbringungsschein ausgestellt hat (Datum und Geschäftszeichen),
- b) Bezeichnung der Behörde, die das Übergangsgehalt, die Übergangsvergütung, den Übergangslohn oder die Übergangsbezüge festgestellt hat (Datum und Geschäftszeichen),
- c) die Rechtsstellung nach a) u. b); (Beamter auf Lebenszeit oder gleichgestellter Angestellter — Arbeiter — nach § 52 oder gleichgestellter Berufsunteroffizier — unterer RAD-Führer — nach §§ 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 55 Abs. 1; Angestellter — Arbeiter — nach § 52 a; Berufsunteroffizier oder unterer RAD-Führer nach §§ 54 Abs. 2 u. 3, 55 Abs. 1; Militäranwärter oder Anwärter des RAD nach §§ 54 a, 55 Abs. 1),
- d) die nach a) u. b) zu berücksichtigende Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe,
- e) den Beginn der Wiederverwendung,
- f) Art der Wiederverwendung (Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit; widerrufliche Übernahme nach § 20 Abs. 1 Nr. 2),
- g) die Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe zu f),
- h) die Zeiträume (Anfang und Ende), für die die Trennungentschädigung gezahlt wurde und zur Erstattung angefordert wird und
- i) die Höhe der Trennungentschädigung (Tagessatz, Anzahl der Tage).

In h) u. i) sind ggf. Hinweise auf die laufende Nr. früherer Erstattungslisten erforderlich.

In den Einzelfällen der bereits vorgelegten Erstattungslisten bitte ich um nachträgliche Übersendung der Umzugskostenrechnungen und Nachweise über gezahlte Trennungentschädigung bis zum 1. Juni 1955 an die T. obersten Dienstbehörden. Die obersten Dienstbehörden bitte ich um Vorlage bis zum 20. Juni 1955. T.

II.

In Abschn. B 4 d) meines u. a. RdErl. habe ich die Dienststellen, die Trennungentschädigung und Umzugskostenersatz an den obengenannten Personenkreis gezahlt haben, gebeten, die Erstattungslisten vom 1. 1. 1955 ab jeweils für das abgelaufene Vierteljahr zum 15. April, 15. Juli, 15. Oktober usw. den obersten Dienstbehörden vorzulegen. Die von den obersten Dienstbehörden gesammelten Erstattungslisten sollten mir zum 1. Mai, 1. August, 1. November usw. vorgelegt werden. Da die zu treffenden Feststellungen für die Erstattung der Umzugskosten und Trennungentschädigung im sachlichen Zusammenhang mit den Übersichten über die Erfüllung der Pflichtanteile stehen, die nach dem gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 1. 9. 1952 (MBl. NW. S. 1248) halbjährlich aufzustellen sind, bitte ich, die Erstattungslisten aus Verwaltungsvereinfachungsgründen auch halbjährlich, und zwar zum 15. April, T. 15. Oktober usw. den obersten Dienstbehörden und zum 1. Mai, 1. November usw. mir vorzulegen. T.

Die obersten Dienstbehörden werden gebeten, die ihnen von den nachgeordneten Dienststellen übersandten Erstattungslisten zusammenzustellen und mir diese Zusammenstellung sachlich richtig und festgestellt unterschrieben zu den vorgenannten Terminen zu übersenden.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Bezug: Mein RdErl. v. 8. 12. 1954 (MBI. NW. S. 2194).

An alle Landesdienststellen und alle der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBI. NW. 1955 S. 819.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Entschädigung für Grubenaufwand

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 14. 4. 1955 — III/B — 173 — 36

Unter Aufhebung d. Erl. d. Pr.MfWuA. v. 28. 3. 1934 sowie meiner Erl. v. 4. 9. 1951 u. v. 12. 2. 1952 wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister (Einverständniserklärung v. 6. 4. 1955 — B 2126 — 1659/IV/55) mit Wirkung vom 1. April 1955 folgendes bestimmt:

- I. Eine Entschädigung für Grubenaufwand erhalten nach Maßgabe der wirklich geleisteten Grubenfahrten:
 1. die Beamten des Fachministeriums, die technischen und juristischen Beamten sowie die Bergvermessungsbeamten der Oberbergämter, die technischen Beamten bei den Bergämtern und die Grubenkontrolleure,
 2. sonstige Beamte und nichtbeamtete Bedienstete der Bergbehörde, wenn sie auf Anordnung ihrer Dienststelle Grubenfahrten ausführen,
 3. Nichtbeamte, die als Ausschußmitglieder oder Sachverständige in behördlichem Auftrage an Befahrungen teilnehmen.

II. Die Höhe der Entschädigung für Grubenaufwand beträgt:

1. für Befahrungen unter Tage

(hierzu sind auch die Entwässerungsstollen der Tagebaue zu rechnen) 6,— DM

2. für Befahrungen über Tage

(hierzu rechnen Befahrungen von Erdölbohrbetrieben und Braunkohlentagebauen, nicht aber Besichtigungen von Tagesanlagen wie Brikettfabriken, Kesselanlagen, Seilscheibengerüsten oder dgl., ferner nicht Ortsbesichtigungen in Enteignungs- oder Unfallangelegenheiten und die Begehung unwegsamer Bruchfelder), wenn sie im einzelnen oder bei mehreren nahegelegenen Betrieben oder Betriebseinrichtungen zusammen eine Zeitdauer von mehr als 2 Stunden erfordert haben 3,— DM.

III. Die Entschädigung ist auch für die Befahrung von Bergwerken zu gewähren, die innerhalb der Gemeindegrenzen des dienstlichen Wohnsitzes oder tatsächlichen Wohnortes des Empfangsberechtigten liegen. Sie wird ohne Rücksicht auf die Zahl der Befahrungen für jeden Tag nur einmal gewährt. Erstreckt sich die einzelne Befahrung auf 2 Tage, so wird die Entschädigung nur einmal fällig, und zwar für den ersten der beiden Tage.

IV. Aus der Entschädigung für Grubenaufwand sind die zusätzlichen Kosten zu bestreiten, die durch den Mehrverbrauch an Verpflegung infolge erhöhter körperlicher Beanspruchung, für Reinigungsmittel, Trinkgelder an Badewärter u. ä. entstehen.

— MBI. NW. 1955 S. 821.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Zulassung von Milcherhitzen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 6. 5. 1955 — II Vet. 2313 — 1124/55

Hiermit gebe ich den gem. Erl. d. Bundesministers des Innern u. d. Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 12. 2. 1955 — III A 2 — 3217.2 — 989/54 — u. II C 2 — 2906.1 — 109/55 —, veröffentlicht im BAnz. Nr. 47 v. 9. 3. 1955, bekannt:

„Erlaß über die Zulassung von Milcherhitzen Vom 12. Februar 1955

Auf Grund der in dem Institut für milchwirtschaftliches Maschinenwesen der Süddeutschen Versuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft in Weihenstephan und in dem Prüfungsamt für milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate, Geräte und Anlagen der Bundesversuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft in Kiel vorgenommenen amtlichen Prüfungen werden gemäß § 28 Abs. 3 Buchst. c—e der Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz in der Fassung der Verordnung zur Änderung der §§ 27, 28 der Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom 24. März 1934 (Reichsministerialblatt S. 300) und des § 1 Abs. 3 Nr. 2b der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes in der Fassung der Dritten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 3. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 299) die nachfolgenden Milcherhitzer zugelassen, und zwar in den technischen Ausführungen und den Stundenleistungen, wie sie in den Prüfungsberichten festgelegt sind. Diese Zulassungen erfolgen unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs für das Bundesgebiet in Ergänzung der Verzeichnisse der von dem früheren Reichsminister des Innern

und dem früheren Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zugelassenen Milcherhitzer unter folgenden Zulassungsnummern und Prüfungskennzeichen:

a) Hochheritzer

Nr. 92 Klein-Kalottenplattenerhitzer „Sigma 10“ mit verlängerten Platten der Firma Kühlerwerk W. Schmidt, Bretten/Baden, mit Dampf- und Heißwasserbeheizung für die Stundenleistung 3000 l gemäß Bericht der vorgenannten Versuchs- und Forschungsanstalt vom 11. Oktober 1954 unter dem Prüfungskennzeichen „Kiel Nr. XXXVI“.

Nr. 93 Klein-Kalottenplattenerhitzer „Norma 10“ mit verlängerten Platten der Firma Roth's Molkereimaschinenfabrik, Stuttgart, mit Dampf- und Heißwasserbeheizung für die Stundenleistung 3000 l gemäß Bericht der vorgenannten Versuchs- und Forschungsanstalt vom 11. Oktober 1954 unter dem Prüfungskennzeichen „Kiel XXXVI“.

Nr. 94 Plattenhocherhitzer Typ „P 5“ der Firma Bergedorfer Eisenwerk A.G., Hamburg-Bergedorf, für Heißwasser- und Dampfbeheizung mit 80, 75 und 65% Wärmeaustausch für die Stundenleistungen 500, 750, 1000, 1250, 1500, 2000, 2500 und 3000 l gemäß Bericht der vorgenannten Versuchs- und Forschungsanstalt vom 19. November 1954 unter dem Prüfungskennzeichen „Kiel XL“.

b) Kurzzeiterhitzer

Nr. 221 Einstromplatten-Kurzzeiterhitzer „Sigma 20“ mit Plattenheißhalter der Firma Kühlerwerk W. Schmidt, Bretten/Baden, für die Stundenleistungen 2000, 3000, 4000, 5000, 6000, 8000 und 10 000 l mit 65, 75 und 80% Wärmeaustausch gemäß dem Bericht der vorgenannten Versuchs- und Forschungsanstalt vom 14. August 1954 unter dem Prüfungskennzeichen „Kiel Nr. 21“.

Nr. 222 Einstromplatten-Kurzzeiterhitzer „Norma 20“ mit Plattenheißhalter der Firma Roth's Molkereimaschinenfabrik, Stuttgart, für die Stundenleistungen 2000, 3000, 4000, 5000, 6000, 8000 und 10 000 l mit 65, 75 und 80% Wärmeaustausch gemäß dem Bericht der vorgenannten Versuchs- und Forschungsanstalt vom 14. August 1954 unter dem Prüfungskennzeichen „Kiel Nr. 21“.

Nr. 223 Einstromplatten-Kurzzeiterhitzer „Nordmark 20“ mit Plattenheißhalter der Firma Gebr. Klaus, Maschinenfabrik Flensburg, für die Stundenleistungen 2000, 3000, 4000, 5000, 6000, 8000 und 10 000 l mit 65, 75 und 80% Wärmeaustausch gemäß dem Bericht der vorgenannten Versuchs- und Forschungsanstalt vom 14. August 1954 unter dem Prüfungskennzeichen „Kiel Nr. 21“.

Bonn, den 12. Februar 1955.
III A 2 — 3217.2 — 989/54
II C 2 — 2906.1 — 109/55

Der Bundesminister
des Innern
Im Auftrag:
Dr. Buurman

An die
für das Veterinärwesen und die für das Gesundheitswesen zuständigen obersten Landesbehörden.

Nr. 224 Plattenkurzzeiterhitzer Phönix-APV, Typ „HX“ mit Plattenheißhalter der Firma Holstein & Kappert, Maschinenfabrik Phönix GmbH, Dortmund, für die Stundenleistungen 2000, 2500, 3000, 4000, 5000 und 6000 l mit 65, 75 und 80% Wärmeaustausch gemäß dem Bericht der vorgenannten Versuchs- und Forschungsanstalt vom 10. September 1954 unter dem Prüfungskennzeichen „Kiel Nr. 22“.

Nr. 225 Plattenkurzzeiterhitzer „P 12“ mit Plattenheißhalter der Firma Bergedorfer Eisenwerk AG., Hamburg-Bergedorf, für die Stundenleistungen 2000, 4000, 5000, 6000, 8000, 10 000, 12 000 und 15 000 l mit 65 und 80% Wärmeaustausch gemäß dem Bericht der vorgenannten Versuchs- und Forschungsanstalt vom 22. September 1954 unter dem Prüfungskennzeichen „Kiel Nr. 23“.

Nr. 226 Plattenkurzzeiterhitzer „P 11“ mit Plattenheißhalter der Firma Bergedorfer Eisenwerk AG., Hamburg-Bergedorf, für die Stundenleistung 3750 l mit 80% Wärmeaustausch gemäß dem Bericht der vorgenannten Versuchs- und Forschungsanstalt vom 16. November 1954 unter dem Prüfungskennzeichen „Kiel Nr. 20/3750“.

Nr. 227 Plattenkurzzeiterhitzer „P 11“ mit Plattenheißhalter der Firma Bergedorfer Eisenwerk AG., Hamburg-Bergedorf, für die Stundenleistung 3750 l mit 65% Wärmeaustausch gemäß dem Bericht der vorgenannten Versuchs- und Forschungsanstalt vom 16. November 1954 unter dem Prüfungskennzeichen „Kiel Nr. 20/3750“.

Nr. 228 Einstrom-Kalottenplatten — Kurzzeiterhitzer mit Röhrenheißhalter „Sigma 10“ der Firma Kühlerwerk W. Schmidt, Bretten/Baden, für die Stundenleistungen 500 bis 3000 l gemäß dem Bericht der vorgenannten Versuchs- und Forschungsanstalt vom 22. November 1954 unter dem Prüfungskennzeichen „Weihenstephan Nr. 18“.

Nr. 229 Einstrom-Kalottenplatten — Kurzzeiterhitzer mit Röhrenheißhalter „Norma 10“ der Firma Roth's Molkereimaschinenfabrik, Stuttgart, für die Stundenleistungen 500 bis 3000 l gemäß dem Bericht der vorgenannten Versuchs- und Forschungsanstalt vom 22. November 1954 unter dem Prüfungskennzeichen „Weihenstephan Nr. 18“.

Nr. 230 Plattenkurzzeiterhitzer „P 5“ mit Plattenheißhalter der Firma Bergedorfer Eisenwerk A.G., Hamburg-Bergedorf, für die Stundenleistungen 500, 750, 1000, 1250, 1500, 2000, 2500 und 3000 l mit 65, 75 und 80% Wärmeaustausch gemäß dem Bericht der vorgenannten Versuchs- und Forschungsanstalt vom 12. Januar 1955 unter dem Prüfungskennzeichen „Kiel Nr. 24“.

Zu Nr. 118 bis 122 und 218

Die „Phönix-B-Supra“ Kurzzeiterhitzer der Firma Holstein und Kappert Maschinenfabrik Phönix GmbH, Dortmund, zugelassen unter dem Prüfungskennzeichen „Weihenstephan Nr. 5 Supra“ (RdErl. vom 27. April 1938 RMBiV. S. 795 und Bundesanzeiger Nr. 178 vom 16. September 1954) können in den Heißhalter-Abteilungen wahlweise mit Heißhalterplatten aus nichtrostendem Stahl ausgerüstet werden gemäß Bericht der vorgenannten Versuchs- und Forschungsanstalt vom 20. Oktober 1954.

c) Dauererhitzer

Nr. 21 Dauererhitzungswanne „Deka II“ der Firma Gebr. Diessel, Hildesheim, für die Nenninhalte 1000, 1500 und 2000 l gemäß dem Bericht der vorgenannten Versuchs- und Forschungsanstalt vom 26. Juni 1954 unter dem Prüfungskennzeichen „Kiel U“.

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Im Auftrag:
Dr. Baath.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1955 S. 821/22.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzelieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)